



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXII. Conferenz der Stände mit den Kayserlichen Gesandten über solches Schwedische Project.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650
Mart.*In secundo Termino.*1650
Mart.

Seyn von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzugesetzt.

1. Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen. Ist a Deputatis ad tres Menses ausgesetzt
2. Die Evangelische und Reformirte zu Nach und Eöln in die Jura Civitatum, Zünfte und Handwerker, und könte die Quästio Exercitii Religionis, interim tamen non turbandi, ad proxima Comitia remittiret werden. Ist ingleichen a Deputatis ad tres Menses ausgesetzt.

In tercio Termino.

Seyn von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzugesetzt.

1. Brandenburg-Dnolzbach contra Schwarzenberg, wegen der Pfarren, und darauf hergebrachter Jurium, zu Schainfeld, Danheim, Sainsheim, Huttenheim, Weigenheim, Herrnsheim, Uffenheim, Bullenheim, und Geiselfwind.
2. Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar & Jesuitas zu Siegen, respective wegen eingezogener, zu der Hohen Schul Herborn, und andern milden Sachen, gestifter Gefälle der Brägmühl, und Closters Befelich, wie auch besagtes Closters; Sodann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten-Buchs. Welche beyde Casus zwar in der Deputatorum ersten Aufschlag 24. Decembr. ad tres Menses verschoben, in der Evangelicorum de d. 28. Dec. andern Project aber ad tertium Terminum seyn collociret worden.
3. Ferner ist bey dem secundo Casu tertii Termini, die Saynische Restitution contra den Abten zu Laach und Chur-Trier, der Gräfflichen Frau Wittib, propter Commune Interesse, auch der Herr Graf Christian, und andere Herrn Sayn- und Wittgensteinische Agnaten, adjungiret; Der Altkirchliche Restitutions-Streit aber, wegen derer, in hierüber sowohl Käyserlichen als Königlich-Schwedischen ertheilten Attestatis, berührten Rationum, als dieses Orths nicht gehörig ausgelassen worden.
4. In Causa Pfalz-Sulzbach contra Pfalz-Neuburg, weilm die meisten daselbst enthaltenen Punkten zur vollkommenen Execution des Käyserlichen Restitutions-Recesses gehörig, und als noch rückständig oben in Primum Terminum generaliter seyn referiret worden; Als seyn dieses Orths von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht nur die übrige Casus sub tercio Termino specificiret.

§. XXII.

Conferenz
der Stände
mit den Kay-
serlichen über
dem Haupt-
Recess.

Sonntags den 17. Mart. Nachmittags um 2. Uhr stellten sich die Deputirte bey dem Legat Volmar ein, welcher in Gegenwart seines Collegæ Crani proponirte: „Man wisse, daß die Königlich-Schwedische Generalität vorgestern den Haupt-Recess habe einlieffern lassen, und begehret, man möchte dahin trachten, damit derselbe verglichen, und zum Stande gebracht würde. Sie, die Kayserlichen, hätten denselben durchsehen, und verspühret, daß Derselbe fast in den Punkten also eingerichtet sey, wie Sie verglichen hätten. Wiewohl Sie nun gerne gesehen, daß Derselbe an alle Stände gebracht werden können, weil aber Schwedischer Seits die Bespoderung

selbst gesucht würde, hätten Sie mit den Deputirten daraus communiciren, und vernehmen wollen, was man dabey zu erinnern habe, damit Sie mit mehrern Bestand mit den Königlich-Schwedischen Morgen in Handlung treten und einem Anfang machen könnten.

Der Chur-Maynische antwortete, ob Seiten der Stände wünschte man, daß Morgen der Schluß gemacht würde. Hierauf setzte man sich mit den Kayserl. an eine Taffel, und verlaß Volmar das Project des Haupt-Recessus, und zeigte die Differentien, darbey man sich auch Discours Weise ohne Umfrage vernehmen ließ, und zum Fundament setzte, daß in denen allbereits Particular unterschriebe-

nen

1650.
Mart.

Von dem Puncto
Affecurationis.

Von der Extensione
Garantiae.

nen Puncten, ob es auch gleich nur blosser Worte betreffen würde, wegen der Consequenz, nichts zu ändern. Von Seiten der Kayserlichen geschah hauptsächlich zwei Erinnerungen, und zwar 1) in *Puncto Affecurationis*, daß Sie nicht wissen, was die Königlich-Schwedischen in Secreto gegen den Chur-Maynischen, und in der Demselben zugestellten Declaration, vor ein Amt und Platz benennet hätten, so auf allen Fall, wenn die Satisfaction-Gelder in ultimo Termino nicht solten ganz abgetragen werden, in Schwedischen Händen zuverbleiben. Könnten daher den Haupt-Recess nicht vollziehen, Sie wüßten dann solchen Platz, oder es würde eine *Clauula Salvatoria* dem Recess eingetricket, daß Ihre Kayserliche Majestät sich deshalb nichts zubefahren hätte. 2) Könnten Sie die *Extensionem Garantiae Generalis*, wie dieselbe die Königlich-Schwedischen jeho abgefaßt, im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät wol zulassen, aber darein nicht verwilligen, daß 1) Ihre Kayserliche Majestät Ratification innerhalb 14. Tagen nach der Subscription erfolgen, und solange deponirt werden solle, bis die Königlich-Schwedische Ratification binnen 6. Wochen eingelaugnet wäre, daß auch 2) wenn die Deposition der Kayserlichen Ratification gleich binnen 14. Tagen erfolge, so dann erst von dem Termino Exauetorations und Evacuationis gehandelt werden solle, und wann derselbe solle angehen, oder daß derselbe erst zulauffen anfangen solle, wenn die Deposition der Kayserlichen Ratification erfolgt sey. Sie, die Kayserliche, hielten dafür, die Ratificationes an sich selbst wären ein Superfluum, und allein in dem Exordio des Haupt-Recessus zudencken, daß die Generalitäten Krafft des Frieden-Schlusses tractirt. Sie würden auch sonst miteinander in das vorige Disputat der Vollmachten gerathen, da Sie sich doch vermittels des Grafen von Fürstenberg mit denen Schweden verglichen hätten, Sie wolten nicht begehren, daß ein Theil dem andern seine Vollmachten vorzeigen solle, obwohl der Vollmachten im Proemio des Haupt-Recesses gedacht würde: Wie Sie dann des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Königlich Vollmacht zweyter Theil.

mal gesehen hätten. So werde Ihre Kayserliche Majestät Ihr auch schimpflich halten, daß Sie Ihre Vollmacht eher solle einschicken, und zwar deponiren, der Königlich-Schwedischen Ratification aber nachwarten. Dergleichen Deposition wäre bey dem Friedens-Schluss vorhanden, aber abgeschlagen worden. Würden also Ihre Kayserliche Majestät Ihre Ratification nicht eher heraus geben, bis die Königlich-Schwedische gleichfalls vorhanden sey, und extradirt würde.

Von Seiten der Deputirten erinnerte man, und zwar was den Affecurationis-Platz betrifft, wann Sie, die Herren Kayserliche, ja wegen Ihrer Kayserlichen Majestät Lande sicher gehen wolten, könne dem Werck wohl durch einen absonderlichen Schein des Herrn Generalissimi geholfen werden. So wäre man auch mit Ihnen, denen Herren Kayserlichen, einig, daß der Erste zur Exauetoration und Evacuation abgeredete Termin alsobald zulauffen anfangen solle, wenn die Subscription geschehen sey, und daß nicht auf die Commutation der Ratificationum zu warten. Aber von den Ratificationibus an sich selbst, würde Schwedischer Seits wol nicht abgestanden werden, und hielte man dafür, daß sich deshalb nicht aufzuhalten.

Illi: Sie wolten Morgen Vormittage zu den Königlich-Schwedischen, und sehen, wie Sie sich vergleichen könnten. Sonst hätten die Königlich-Schwedische Ihnen auch ein Project des Patents zugeschickt, so Kayserliche Majestät in das Reich zu publiciren. Wüßten nicht, was es vor ein Absehen, und würden Ihre Kayserliche Majestät sich von den Schweden nicht also vorschreiben lassen.

Deputari: Man vernehme, daß an Seiten der Königlich-Schwedischen es nicht die Meynung habe, als wenn es darbey bleiben müsse, sondern Sie hätten allein wollen damit zu vernehmen geben, wohin solch Kayserlich Patent einzurichten sey.

Illi: Ebenermassen wäre Ihnen auch eine *Lista Restituendorum* von Ihrer Durchlaucht dem Herrn Generalissimo, neben dem Project des Haupt-Recesses

3

1650.
Mart.

1650.
Mart.

cesses, zugeschickt worden, welcher Sie müßten contradiciren.

Deputati: Der Präsidēt Erösein hätte sich vernehmen lassen, es solte dieselbe allein als eine Recommendation der Sachen gehalten werden: Dahero dann am besten sey, daß gegen Sie, die Schwedische, deshalber nichts movirt würde, sondern, wann Sie derselben selbst erwehnten, zu sagen, die Deputirten würden die Execuciones der Gebühr nach befördern. Daß also per Exceptiones zugehen, und es in Terminis Reecessus zu lassen. Solte aber ja endlich auf Extradition der Lista gebrungen werden, könne man Ihnen keine andere hinausgeben, als welche im Collegio Deputatorum hiebevör abgeredet und verglichen worden sey.

Von der
Clausula Re-
servatoria
wegen der
Unter-Pfalz.

Der Chur-Bayerische erinnerte, daß Er, wie bekant, dem Puncto wegen Restitution der Unter-Pfalz hiebevör eine Clausulam Declaratoriam annectirt, und dahin eingerichtet: weil Chur-Pfalz reservirt, in die Ober-Pfälzische Translationem nicht gewilliget zuhaben, in Fall eine Ruptur des Friedens vorgehen sollte; So könnten Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern mit der Chur-Pfälzischen Renunciation auf die Ober-Pfalz solcher gestalt auch nicht zufrieden seyn. Nun sich aber die Königlich-Schwedischen erkläret, und die Sache dahin erläutert, es hätte von Seiten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz allein den Verstand, wenn der ganze Friede sich zerschlagen solte, nicht aber von eines oder andern Contravention, und dann mit dem Präsidēt Erösein abgeredet worden sey, daß wenn Er, der Chur-Bayerische Gesandte, an Ihn und Baron Drenstirnen schriebe, Sie beyderseits Ihn in Antwort dergleichen Declaration schriftlich ertheilen wollten; so hätte Er, wie Er an Sie, die Schweden, schreiben wollen, alschon vor 6. Wochen dem Erösein ein Project zugeschickt, hingegen von Demselben ein Project, wie die Antwort seyn solle, empfangen, da- bey Er, der Chur-Bayerische, seines Orths

egliche wenige Worte geändert, könnte aber bis Dato solche Antwort in Forma nicht erlangen. Seine Churfürstliche Durchlaucht vermeynten, es rühre von Seiner Nachlässigkeit her, allein Er habe es genug bey dem Erösein selbst erinnert, auch durch andere erinnern lassen, aber noch dahin nicht bringen können. Dahero könne Er in den §. so wegen der Restitution der Unter-Pfalz gesetzt, nicht eher willigen, bis die Schweden Ihn die abgeredete Antwort, Declarations-Weise, zuschickten.

Der von Thumshirn erinnerte bey denen Kayserlichen 1) daß bey Abhandlung des Puncti Evacuationis wegen Leipzig, es auf weitere Unterredung zwischen dem Herren General-Lieutenant, Duca d' Amalfi, und des Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht gestellet worden. 2) Werde von Seiner Fürstlichen Gnaden zu Mecklenburg gebeten, daß diejenigen Plätze, so Ihr von der Cron Schweden zu restituiren, möchten ausdrücklich genennet werden, wie Sie auch albereit hiebevör in einer Designation der Plätze enthalten gewesen.

Illi: Was 1) Leipzig betreffe, so würde Morgen oder Ubergmorgen der Herr General-Lieutenant Duca d' Amalfi zu dem Schwedischen Herrn Generalissimo, und als denn Leipzig nicht vergessen. So wolten Sie auch 2) nochmahlen bey denen Königlich-Schwedischen die Benennung der Mecklenburgischen Plätze erinnern. Sie, die Kayserliche, hätten solche Orthe in Ihrer herausgegebenen Lista gesetzt, daran aber hernach die Königlich-Schwedische nicht gewolt, mit Einwenden, so müßten auch alle Schanzen dergestalt genennet werden, welches aber nicht nötig: Aber Schwedischer Seits sehe man gewiß auf die Warnemünder Schanze, und daß Sie dieselbe lieber behalten wollten. Seiner Fürstlichen Gnaden zu Mecklenburg wäre demnach mit der General-Clausul geholfen, daß auch die nicht genannten Orth und Plätze solten restituiret werden.

1650.
Mart.